



Reiterverein 1952 Schwetzingen e.V.

VORSTAND

Dr. Stefan Schwab / Vorsitzender
Öffentlichkeitsarbeit, Personal, Sponsoring

Peter Weidner / Stellv. Vorsitzender
Technik, Reitanlage, Einkauf

Ramona Fellhauer
Boxen-/Koppelbelegung, (Neu-) Einsteller

Corinna Lauke
Sportveranstaltungen, Events, Jugendarbeit

Rico Marko
Finanzen, Mitgliederverwaltung

BETRIEBSORDNUNG

Allgemeines

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung durch den Reiterverein 1952 Schwetzingen e.V. ist ausgeschlossen.
2. Die Benutzung der gesamten Reitanlage und deren Einrichtungen ist nur Einstellern, deren Pferden und berechtigten Dritten gestattet.
3. Unbefugten ist das Betreten der Stallungen, der Futterlagerräume und der Sattelkammern verboten.
4. Die Entnahme von Einstreumaterial aus den Vorratsbeständen ist nur den Pflegern erlaubt und wird von notiert. Jede Entnahme muss finanziell ausgeglichen werden.
5. Das Rauchen in den Stallungen und in den Futtermittel-Lagerräumen ist verboten.
6. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen, bzw. zugewiesenen Stellplätzen zulässig. Das Parken zwischen den Sattelkammern und dem Stalltrakt ist nur in Ausnahmefällen gestattet.
Ausnahmefälle sind: Fahrzeug be- oder entladen, Parkplätze vorne sind alle belegt, kurzzeitiges Abstellen des Pferdetransporthängers und dessen Be- und Entladung.
7. Eine Störung des allgemeinen Reitbetriebes sowie die Gefährdung und Verletzung von Mensch und Tier durch mitgebrachte Hunde muss ausgeschlossen sein. Während jemand aktiv reitet oder longiert, dürfen Hunde sich nicht auf den Plätzen oder in der Reithalle aufhalten. Auf Aufforderung des Vorstandes müssen Hundehalter ihre Hunde an die Leine nehmen. Hundekot muss von den Hundehaltern entfernt werden.
8. Es ist darauf zu achten, Türen und Tore geschlossen zu halten.
9. Es ist untersagt, Pferde unbeaufsichtigt in die Führanlage zu stellen. Sollte man das Gelände verlassen, ist eine dritte Person zur Aufsicht zu beauftragen.
10. Das Putzzeug darf nicht an den Wänden abgeklopft und gesäubert werden.

(1 von 3)

Reiterverein 1952 Schwetzingen e. V.
Vereinsregister-Nr. 014

Sparkasse Heidelberg
IBAN DE92 6725 0020 0025 0186 30
BIC SOLADES1HDB

Hockenheimer Landstraße 5
68723 Schwetzingen

Volksbank Kraichgau
IBAN DE59 6729 2200 0031 8248 00
BIC GENODE61WIE

info@reiterverein-schwetzingen.de
www.reiterverein-schwetzingen.de

Volksbank Kur- und Rheinpfalz
IBAN DE54 5479 0000 0005 0793 06
BIC GENODE61SPE



11. Die Koppeln zu bewässern ist nur nach der Aussaat erlaubt.
12. Die Toiletten sind so zu verlassen, wie diese vorgefunden wurden.
13. Die Pflichttermine für Wurmkuren müssen eingehalten werden und durch Eintrag in die Liste nachgewiesen werden (es sei denn, 4 Tage vor Termin liegt die tierärztliche Bestätigung der Wurmfreiheit vor)

Sauberkeit der Reitanlage

1. Durch den Einsteller oder dessen Pferd verursachte Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen. Insbesondere gilt dies für die in der Reithalle oder auf den Außenplätzen hinterlassenen Kothaufen der Pferde. Diese sind nach erster Versorgung der Pferde in das dafür vorgesehene Behältnis zu entsorgen. Sollte das Behältnis voll sein, muss dieses selbstständig geleert werden.
2. Angefallener Müll, der nicht auf dem Misthaufen entsorgt werden kann, ist in die bereitgestellten Mülltonnen zu verbringen. Es ist verboten, privaten Müll auf der Reitanlage zu entsorgen.
3. Vor Verlassen der Reithalle und der Außenplätze sind die Hufe des Pferdes auszukratzen. Gleiches gilt für das Verlassen der Boxen.
4. Der Beschlag durch einen Hufschmied ist grundsätzlich im Freien durchzuführen. Die Benutzung der Stallgasse ist nur gestattet, wenn es regnet oder Schnee liegt. Für die Sauberkeit nach Beendigung des Beschlags ist der Einsteller verantwortlich.
5. Die zur Verfügung gestellten Sattelkammern sind in ordentlichem Zustand zu halten. Die Einlagerung von Zusatzfutter ist nur in fest verschließbaren Behältnissen erlaubt. Größere Mengen und offen gelagerte Zusätze müssen in der Strohalle aufbewahrt werden.
6. Koppeln sind unverzüglich von Jakobskreuzkraut zu befreien, damit eine Ausbreitung unterbunden wird.
7. Die für die Reinigungsarbeiten bereitgestellten Geräte müssen nach Benutzung wieder am Entnahmeort abgestellt werden.
8. Anweisungen an das Personal obliegen nur dem Vorstand. Diesbezügliches Handeln der Einsteller hat zu unterbleiben. Eventuelle Beschwerden sind ausschließlich an den dafür zuständigen Vorstand zu richten.



Verhalten bei Benutzung der Reitanlage

1. Bei der Benutzung der Reitbahnen durch mehrere Reiter wird von jedem Reiter die notwendige Rücksicht und Sorgfalt verlangt, um Reitunfälle auszuschließen. Die allgemeinen Regeln und Verhaltensweisen beim Umgang mit anderen Reitern, wie z.B. „Tür frei“, „Tür ist frei“, etc. sind von jedem Benutzer einzuhalten.
2. Das Longieren ist auf dem kleinen Außenplatz und in der Halle während den auf dem Hallenplan ausgewiesenen Zeiten erlaubt. Außerhalb dieser Zeiten ist das Longieren in der Halle nur gestattet, wenn sich kein Reiter in der Halle befindet, oder es mit dem anwesenden Reiter abgesprochen wurde.
Auf dem großen Außenplatz ist das Longieren generell untersagt.
3. Das freie Laufen von Pferden in der Reithalle und auf den Außenplätzen ist verboten. In der Halle ist Freiheitsdressur gestattet, sofern sich das Pferd im Schritt bewegt.
4. Die Benutzung des bereitgestellten Hindernismaterials ist grundsätzlich erlaubt. Nach Ende der Nutzung ist es wieder an die dafür bestimmten Plätze zu räumen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Hindernismaterial auf dem Boden liegen gelassen wird.
5. Reitunterricht in der Winter- und Hallen-Zeit sollte mit Vereinskollegen kommuniziert und abgesprochen werden.
6. Für das Betreten der Reithalle und der Außenplätze sind die dafür vorgesehenen Einritte zu benutzen. Die Traktoreinfahren sind hierfür nicht freigegeben.
7. Es ist darauf zu achten, das Licht nach der Benutzung zeitnah aus zu machen.

Schlussbestimmungen

1. Wiederholte Verstöße gegen die geltende Betriebsordnung führen, nach schriftlicher Abmahnung, zur fristlosen Kündigung des Einstellervertrages.
2. Die offiziellen Aushänge und Bekanntmachungen am sogenannten „Schwarzen Brett“ sind ebenso Bestandteil dieser Betriebsordnung wie mündliche Anweisungen des Vorstandes.
3. Die Betriebsordnung tritt am 11.09.2020 in Kraft.

Schwetzingen, den 11.09.2020

Der Vorstand

Dr. Stefan Schwab	1. Vorsitzender
Peter Weidner	Stellv. Vorsitzender
Ramona Fellhauer	Vorstandsmitglied
Corinna Lauke	Vorstandsmitglied
Rico Marko	Vorstandsmitglied